

Informationsveranstaltung des GStB am 26. März 2009
zur
Umsetzung des Konjunkturprogramms II

Redeskript des Herrn AL 3 Niebur

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung. Ich bedanke mich recht herzlich, dass ich heute die Gelegenheit habe, die bisherigen Regelungen zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II nochmals näher zu erläutern. Bisher liegen Ihnen die 3 Rundscheiben des Thüringer Innenministeriums hierzu vor. Ihre Fragen dazu sind vom Gemeinde- und Städtebund gesammelt und dem Innenministerium übermittelt worden.

Bevor ich auf einzelne Schwerpunkte eingehe, möchte ich auf Folgendes hinweisen: Bei den Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulInvG) handelt es sich um Mittel des Bundes. Der Bund hat im ZulInvG die Förderbereiche und Fördervoraussetzungen geregelt. Insoweit sind wir zusammen in der Pflicht, die vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen für den Erhalt der Mittel zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, wird der Bund die gewährten Finanzhilfen zurückfordern.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir vom GStB zur Verfügung gestellten Fragen zeigen, dass die meisten Fragen zur Projektauswahl bestehen.

Seit gestern liegt mir ein Schreiben des Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium vor, mit dem die Bundesregierung auf die bundesweite Kritik an den zu engen Vorgaben zur Verwendung der Mittel reagiert.

Der geltende Art. 104 b Grundgesetz beschränkt die Fördermöglichkeiten des Bundes auf die Bereiche, bei denen der Bund eine Gesetzgebungskompetenz hat. Nun soll diese Vorschrift gelockert werden. Zukünftig soll der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen gewähren können. Dadurch würde der Kreis der förderfähigen Investitionsvorhaben

erheblich erweitert. Die Änderung des Grundgesetzes soll bis spätestens Mitte Juli 2009 abgeschlossen sein.

Bei Vorhaben, für die die Verwendung der Finanzhilfen erst nach dem Inkrafttreten der Änderung nachzuweisen ist, wird die Prüfung auf der Grundlage des neuen Rechts erfolgen. Nach Auffassung des Bundes könnten sogar Vorhaben, die erst später förderfähig werden also bereits jetzt begonnen werden.

Diese Großzügigkeit hat aber auch einen Haken: Ob die für eine Verfassungsänderung notwendigen Mehrheiten zu Stande kommen ist nämlich derzeit nicht gewiss. Ich erinnere insoweit an die aktuelle Diskussion zur Reform der Arbeitsagenturen. Und ich erinnere daran, dass die Grundgesetzänderung Zweidrittelmehrheiten im Bundestag und im Bundesrat braucht.

Was bedeutet das nun für uns für die Bestimmung der Förderbereiche und das Bewilligungsverfahren?

Diejenigen Kommunen, die Maßnahmen beantragen, die bereits nach **derzeitiger Rechtslage** förderfähig sind, erhalten einen Bewilligungsbescheid und können loslegen.

Diejenigen Kommunen, die es eilig haben und jetzt Maßnahmen beabsichtigen, die erst später förderfähig werden, erhalten einen Bewilligungsbescheid unter dem Vorbehalt der angekündigten Änderung der Rechtslage. Kommt also die Verfassungsänderung nicht zu Stande, gibt's kein Geld. Ich halte diesen Weg für nicht sehr glücklich, weil man das Risiko, dass man sich in Berlin nicht einigen kann, nicht auf die Thüringer Kommunen verschieben kann.

Besser scheint mir eine dritte Möglichkeit: Wer Projekte anstrebt, die erst nach der Grundgesetzänderung förderfähig werden, wartet mit der Antragstellung bis Juli 2009. Die Landesregierung wird die im 3. Rundschreiben genannten Fristen entsprechend anpassen. Das heißt, dass die bisher geplanten Projekte nicht gehindert werden und sich im Sommer wahrscheinlich neue Möglichkeiten auftun werden. Alles, was geht, kann und soll also jetzt gemacht werden.

Dies soll als einleitende Worte ausreichen.

Jetzt will ich auf die einzelne Problemschwerpunkte aus der Vielzahl Ihrer Fragen näher eingehen. Dabei berücksichtige ich die beabsichtigte Änderung des Art. 104 b Grundgesetz.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in folgenden Schwerpunktthemen sind die meisten Fragen aufgetreten:

1. Förderbereiche/ Förderfähigkeit
2. Zuordnung von Maßnahmen zu den Schwerpunktbereichen Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur
3. Wer kann Zuwendungsempfänger sein?
4. Wie sind die Zuwendungsvoraussetzungen im Einzelnen?
5. In welcher Höhe werden Zuwendungen gegeben?
6. Wie funktioniert das Antragsverfahren?
7. Welche haushaltsrechtlichen Regeln sind einzuhalten?
8. Und zuletzt: Auftragsvergabe und Mittellabruf?

Im Einzelnen:

1. Ein Großteil der Fragen bezieht sich auf den Zuwendungsgegenstand.

Im Schwerpunktbereich „Bildungsinfrastruktur“ werden Investitionen in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur gefördert. In diesem Bereich („öffentliche Fürsorge“) sind Maßnahmen in Kindertagesstätten auch schon nach geltender Rechtslage in sehr weitem Umfang förderfähig. Gefördert werden Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen. Das bedeutet für die Kitas, dass hier die förderfähigen Investitionen sehr weitgehend sind:

z.B.: die Sanitäranlagen, der Spielplatz auf dem Kindergartengelände, die Küchenausstattung oder das Mobiliar – sachliche Grenzen sind hier nicht erkennbar. Und dabei ist es auch egal, welcher Altersgruppe die betreuten Kinder angehören.

Mit Blick auf die vom Gesetz geforderte Nachhaltigkeit ist jedoch zu verlangen, dass die Kindertageseinrichtung, in die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen worden ist.

Gerade im Bereich der Kindertagesstätten ist aber das Doppelförderungsverbot zu beachten. Soweit eine konkrete Investitionsmaßnahme bereits nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen durch den Bund gefördert wird, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dem ZulnvG gewährt werden. Insbesondere die Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“ (also aus dem „von der Leyen-Programm“) können also **nicht** mit Mitteln aus dem ZulnvG kombiniert werden.

Zur Schulinfrastruktur:

Das geltende Verfassungsrecht zieht hier einer Förderung durch den Bund sachliche Schranken. Denn Bildung ist grundsätzlich Ländersache. Deshalb sind nach geltendem Recht über das ZulnvG nicht generell Investitionen in Schulen, Schulsportanlagen oder in deren Ausrüstungsgegenstände möglich, sondern insbesondere nur Maßnahmen zur energetischen Sanierung.

Nach der Änderung des Grundgesetzes kann das ZulnvG dann entsprechend weiter ausgelegt werden. Das bedeutet, dass im Bereich „Schulinfrastruktur“ Investitionsvorhaben förderfähig werden, bei denen keine energetische Sanierung vorgenommen wird. Zum Beispiel: die Sanierung von Schulhöfen und Sanitäranlagen.

Ich bitte Sie an dieser Stelle, sich zu verdeutlichen, was bereits nach derzeitiger Rechtslage alles unter den Begriff „energetische Sanierung“ fällt. Denken Sie nur an die Wärmedämmung von Außenwänden, an die Erneuerung von Fenstern, Türen und Dächern, denken Sie an die Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen oder denken Sie an den Einbau energiesparender Beleuch-

tungs- oder Regeleinrichtungen, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch die Herstellung der Barrierefreiheit gehört hierher.

Ausnahmsweise kommt auch unter der geltenden Rechtslage die Förderung eines Ersatzneubaus an Stelle einer energetischen Modernisierung in Betracht, wenn dies dem Förderzweck entspricht und sich als die wirtschaftlichere Lösung darstellt.

Zum Investitionsschwerpunkt allgemeine „Infrastruktur“:

Auch wenn gerade die Förderbereiche „Städtebau“, „ländliche Infrastruktur“ und insbesondere die „sonstigen Infrastrukturinvestitionen“ sehr weitreichend erscheinen, werden nach geltender Rechtslage die Fördermöglichkeiten durch das Grundgesetz begrenzt.

Zum Städtebau:

Noch ist zu unterscheiden, ob das städtebauliche Projekt innerhalb oder außerhalb eines Städtebaufördergebietes gelegen ist.

Innerhalb von Städtebaufördergebieten sind insbesondere förderfähig:

- die Modernisierung und Instandsetzung von Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Neubebauung und Ersatzbauten von Gemeinschaftseinrichtungen,
- Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen – allerdings ohne öffentliche Straßen und Abwasser,
- der Rückbau dauerhaft leer stehender öffentlicher Gebäude,
- Ausgleichsmaßnahmen,
- die hierfür notwendigen Planungsleistungen und
- die für eine zügige Realisierung erforderlichen Maßnahmen.

Außerhalb von Städtebauförderungsgebieten kommen derzeit insbesondere

- die energetische Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen oder
- die Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen an zeitgemäße Anforderungen der Barrierefreiheit

in Betracht.

Zum Förderbereich „ländliche Infrastruktur“ gehört auch der Bereich Dorferneuerung.

Damit sind in den als Förderschwerpunkt anerkannten Gemeinden bzw. Ortsteilen all diejenigen Investitionen förderfähig, die nach der Förderrichtlinie „integrierte ländliche Entwicklung“ berücksichtigt werden können.

Zu nennen sind beispielsweise

- die Modernisierung und Instandsetzung von Gemeinschaftseinrichtungen, die Neubebauung und Ersatzbauten von Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen – allerdings wiederum ohne öffentliche Straßen und Abwasseranlagen,
- die Schaffung und Entwicklung von dorfgerechten Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung
- dorfgerechte Freizeit- und Ausflugseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Ausstattungen,
- Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen,
- die Schaffung von dorfgerechten öffentlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur sowie
- die hierfür notwendigen Planungsleistungen.

Zum Förderbereich „kommunale Straßen“:

Ein Blick auf § 3 ZulnvG macht deutlich, dass dieser Investitionsbereich auch in Zukunft nicht uneingeschränkt förderfähig ist. Vielmehr werden die Investitionshilfen beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen.

An Gemeindestraßen, Kreisstraßen sowie Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und von Landesstraßen sind sowohl aktive als auch passive Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigungsfähig. Dies gilt allerdings nur, soweit diese keine Beitragspflichten auslösen. Die Maßnahmen müssen tatsächlich und rechnerisch zu einer Lärminderung an Wohngebäuden, Krankenhäusern, Schulen, Kindertageseinrichtungen usw. führen. Insbesondere kommt der Ersatz lauter Fahrbahnbelä-

ge durch leise Fahrbahnbeläge in Betracht. Dies umfasst auch den Austausch des vorhandenen Belags, die Anpassung der Entwässerung, die Regulierung der Borde oder ggf. die Entfernung nicht mehr benötigter Schienen. Lärmschutz verbessernde Reparaturmaßnahmen sind ebenfalls förderfähig. Hierher gehören außerdem auch der Einbau von Schallschutzfenstern, Lüftungseinrichtungen oder ähnliche Maßnahmen.

Der grundhafte Ausbau einer Straße bzw. eine über die Erneuerung der Deck- und Tragschicht hinausgehende Maßnahme – kurz: alles, was Beitragspflichten auslöst – ist keine förderfähige Lärmschutzmaßnahme.

Die aus Ihrem Kreis gestellte Frage, ob der Bau oder die Verbesserung öffentlicher Parkplätze, Brücken oder Gehwege förderfähig ist, muss deshalb außerhalb des Lärmschutzes mit einem klaren Nein beantwortet werden.

Zu den „sonstigen Infrastrukturinvestitionen“:

Nach der sich abzeichnenden Verfassungsänderung wären beispielsweise auch Investitionen in Einrichtungen des Sports und der Kultur förderfähig. Die förderfähigen Maßnahmen würden also in Zukunft äußerst vielfältig, so lange es sich nicht um Straßenbaumaßnahmen außerhalb des Lärmschutzes oder die Bereiche Abwasser und ÖPNV handelt.

An dieser Stelle soll noch einmal allgemein auf den Begriff „Infrastruktur“ eingegangen werden:

Unter Infrastruktur sind gemeinhin Einrichtungen zu verstehen, die einem Benutzerkreis öffentlich zugänglich gemacht werden können. Ich sage dies, weil einige Ihrer Fragen erkennen lassen, dass auch kommunale Wohnungen mit Mitteln aus dem ZuInvG saniert werden sollen. Wohnungen zählen jedoch in diesem Sinne nicht zum Bereich der Infrastruktur, so dass eine Förderung nicht möglich ist.

Auch auf die Frage der Förderfähigkeit einer Ausstellung muss mit einem Nein geantwortet werden, weil es sich eben nicht um eine Investition in die Infrastruktur

handelt. Anders zum Beispiel die Sanierung eines Museums, das der kommunalen Infrastruktur zuzurechnen ist.

2. Nachdem in diesem ersten Schritt zusammen die förderfähigen Bereiche betrachtet wurden, geht es nun um die Zuordnung der Investitionsmaßnahmen zu den Schwerpunktbereichen „Bildungsinfrastruktur“ oder „Infrastruktur“.

Der Bund hat festgelegt, dass Finanzhilfen in Höhe von 65% für den Bildungsbereich und in Höhe von 35% für den sonstigen Investitionsbereich zu verwenden sind. Die Zuordnung ist für die spätere Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel von Bedeutung.

Ausgangspunkt meiner Betrachtung soll der Bereich „Bildung“ sein. Hierzu zählen auf kommunaler Ebene die Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, die Schulinfrastruktur sowie die kommunalen und gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung.

Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur – das sind die Kindertageseinrichtungen.

Schulinfrastruktur – das sind die Schulgebäude, die überwiegend für den Schulsport genutzten Einrichtungen sowie die sonstigen kommunalen Serviceeinrichtungen für Schulen.

Kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung – das sind Bildungsstätten, Musikschulen oder Volkshochschulen und die Büchereien.

Wegen der Vorgaben des Bundes können die Mittel aus den Bereichen „Bildung“ und „Infrastruktur“ nicht ausgetauscht werden. Wenn eine Gemeinde also Mittel aus dem Bereich „Bildung“ nicht vollständig in Anspruch nehmen kann, so darf sie damit nicht im Bereich „Infrastruktur“ Maßnahmen finanzieren.

Daraus folgt aber auch, dass die in den beiden Bewilligungskontingenten zur Verfügung gestellten Mittel nicht innerhalb eines Investitionsvorhabens miteinander

kumuliert werden können. Für die Einordnung einer Investitionsmaßnahme in den jeweiligen Investitionsrahmen ist vielmehr darauf abzustellen, in welchem Bereich (Bildung oder Infrastruktur) die Einrichtung/das Objekt an der die Investitionsmaßnahme vorgenommen werden soll, ihrem Schwerpunkt nach einzuordnen ist. Nur soweit bei mehreren zusammenhängenden Maßnahmen eine Abgrenzung der Einrichtungen und Investitionsvorhaben möglich ist, kommt eine Inanspruchnahme beider Bewilligungskontingente in Betracht. Denkbar ist etwa der Fall, dass einerseits Investitionsmaßnahmen an einem Schulgebäude durchgeführt werden, diese sind dem Bereich „Bildung“ zuzuordnen, wenn andererseits gleichzeitig der öffentlich zugängliche Schulhof erneuert oder verbessert wird, so können diese Maßnahmen – wohl gemerkt bei einem öffentlich zugänglichen Schulhof – dem Schwerpunktbereich „Infrastruktur“ zugerechnet werden.

Die gesetzgeberisch vorgegebene Trennung der beiden Förderschwerpunkte führt umgekehrt auch dazu, dass Infrastrukturmittel nicht auch für den Bereich Bildung eingesetzt werden können. Folglich ist die von Ihnen gestellte Frage, ob Infrastrukturmittel auch in Kindertagesstätten (z.B. für deren Spielplätze, Außenanlagen oder Parkplätze) eingesetzt werden können, mit Nein zu beantworten.

Eingehen möchte ich in diesem Zusammenhang auch auf die Frage, ob kreisangehörige Schulträger ihre Bildungsmittel für die Sanierung von Kindertagesstätten verwenden können. Die Antwort muss differenziert ausfallen:

- Ja, wenn die Maßnahme aus dem der Gemeinde zugewiesenen Budget finanziert werden soll.
- Nein, sofern der Landkreis der kreisangehörigen Gemeinde außer seinem Bildungsbudget einen Teil für die Schulinfrastruktur zur Verfügung stellt. Denn dann muss die Gemeinde jene Mittel auch für diesen Zweck einsetzen.
- Richtig erscheint, sich vor Ort zu einigen.

Die Abgrenzung zwischen den Förderschwerpunkten „Bildung“ einerseits und „Infrastruktur“ andererseits spielt insbesondere für die Investitionen in Sportanlagen eine Rolle. Hierzu ist zu erwähnen: Sofern die Einrichtung überwiegend dem

Schulsport zuzuordnen ist, sind hierfür ausschließlich Bildungsmittel einzusetzen. Sofern die Einrichtung überwiegend der Öffentlichkeit bzw. dem Vereinssport zur Verfügung steht, sind ausschließlich Infrastrukturmittel einzusetzen. Eine Kumulation ist – wie bereits gesagt – nicht möglich.

3. Weitere Fragen betreffen den Themenkomplex: „Wer kann Zuwendungsempfänger sein bzw. an wen können Investitionsrahmen übertragen werden?“

Zuwendungsempfänger können Kommunen oder die freien Träger sein. Die Finanzhilfen werden dem jeweiligen Maßnahmeträger nach Bestätigung der Rechnung direkt von der Bewilligungsbehörde überwiesen.

Bei Investitionen freier Träger in Kitas und Schulen übernimmt das Land den kommunalen Miteleistungsanteil. Diese Landesbeteiligung gilt nicht für sonstige freie Träger, insbesondere der Erwachsenenbildung. Diese **kann** der jeweilige Landkreis berücksichtigen. In diesen Fällen trägt das Land aber nicht den kommunalen Eigenanteil.

Ob der Landkreis einen freien Träger der Erwachsenenbildung berücksichtigt, obliegt diesem nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Werden die Mittel für Bildung bereits für die Schulinfrastruktur vollständig verwendet, bedarf es keiner Berücksichtigung der kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung.

Nicht zulässig wäre, dass eine Gemeinde, in der ein freier Träger der Erwachsenenbildung eine Einrichtung betreibt, eine Maßnahme für den freien Träger beantragt. Der freie Träger der Erwachsenenbildung nimmt nämlich keine Aufgabe kreisangehöriger Gemeinden wahr.

Eine weitere Frage ist im Zusammenhang mit der angemessenen Berücksichtigung freier Träger von Kita-Einrichtungen und Schulen aufgetreten. Die Aufteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis zur betreuten Kinderzahl. Sofern eine Einrichtung eines freien Trägers bereits umfassend saniert ist, bedarf es einer Berücksichtigung der in dieser Einrichtung betreuten Kinderzahl bei der Aufteilung nicht mehr. Die

Kinderzahlen liefern die Orientierung. Über die Angemessenheit muss vor Ort entschieden werden.

Zum Stichwort Übertragung von Budgetrahmen:

Natürlich können Gemeinden ihre Budgetrahmen untereinander auch tauschen. Es besteht hierbei jedoch eine Einschränkung: Dies ist nur innerhalb eines Landkreises möglich.

Eine weitere Frage, die in diesem Zusammenhang gestellt wurde: Was passiert, wenn die tatsächlichen Kosten über die beantragten Kosten hinausgehen? Die Antwort gilt für freie Träger und Kommunen gleichermaßen: Das Risiko erhöhter Kosten tragen die Kommunen bzw. bei Maßnahmen freier Träger die freien Träger. Die Höhe der Finanzhilfen ist auf den beantragten Investitionsrahmen beschränkt. Ob eine Kommune einen freien Träger bei Überschreitung des Kostenansatzes finanziell unterstützt, ist ihr überlassen.

4. Ein weiteres Schwerpunktthema betrifft konkrete Fragen zu den im ZulnvG formulierten Zuwendungsvoraussetzungen.

Dies sind die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit, die Zusätzlichkeit bezüglich der Summe der Investitionen, das Nichtvorliegen einer Doppelförderung und die Nachhaltigkeit der Maßnahme.

a) Beginnen möchte ich mit der vorhabenbezogenen Zusätzlichkeit. Hier gilt der Grundsatz, dass bereits in einem beschlossenen und genehmigten Haushalt 2009 enthaltenen Maßnahmen nicht das Kriterium der vorhabenbezogenen Zusätzlichkeit erfüllen. Hat eine Kommune bereits im aktuellen (genehmigten) Haushalt Maßnahmen nach dem Konjunkturprogramm II aufgenommen, lässt sich ggf. am Haushaltsentwurf (sofern dieser vor Inkrafttreten des ZulnvG vorgelegen hat) feststellen, ob eine Maßnahme von der Gemeinde schon vor dem Inkrafttreten des ZulnvG geplant war.

Eine weitere Frage bezieht sich auf die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die im Finanzplan der Gemeinde der Jahre 2007 – 2010 bereits verankert sind. Sofern eine Maßnahme im Haushalt 2009 aufgenommen ist, ist diese grundsätzlich nicht förderfähig. Ist eine Maßnahme nach dem Finanzplan erst im Jahr 2010 oder 2011 geplant, ist ein Vorziehen der Maßnahme ins Jahr 2009 zulässig. Der Zweck des ZulnvG wird dadurch erfüllt.

Nicht förderschädlich ist es auch, wenn Mittel für den Planungsvorlauf im Haushalt eingestellt sind und die Kosten für die Umsetzung der Investitionsmaßnahme bislang weder im Haushaltsplan noch im Finanzplan eingeplant wurden. Natürlich sind die bereits im Haushalt eingestellten Planungskosten selbst nicht förderfähig, weil sie nicht zusätzlich sind.

b) Die Formulierung im Rundschreiben 3 zur Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionen, insbesondere die abzugebende Erklärung im Rahmen des Antrags, hat bei vielen Kommunen Irritationen ausgelöst. Hierzu möchte ich folgendes klarstellen:

Mit der Erklärung der Zusätzlichkeit sollen die Kommunen lediglich bestätigen, dass sie sich entsprechend ihrer Möglichkeiten bemühen, die Zusätzlichkeit auch in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben einzuhalten. Ist die Einhaltung dieser Zusätzlichkeit zum Beispiel wegen zurückgehender Einnahmen in den Jahren 2010 und 2011 nicht möglich, **hat dies keine Konsequenzen für die einzelne Kommune**. Das Land einschließlich der Kommunen muss jedoch gegenüber dem Bund dieses Kriterium erfüllen. Da die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe nicht durch das Land allein getragen werden kann, sind die Kommunen aufgefordert, ihren Beitrag – entsprechend ihren Möglichkeiten – zu leisten.

c) Das Nichtvorliegen einer Doppelförderung ist eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung.

Eine Doppelförderung ist **nicht generell unzulässig**. Dies kommt nur bei einer Kombination mit Bundesmitteln in Betracht. Denkbar ist deshalb, dass Mittel der Sportförderung des Landes mit Mitteln aus dem Konjunkturprogramm kombiniert werden.

Eine Doppelförderung stellt auch nicht die Kombination der Finanzhilfen mit Mitteln des Landes aus der Infrastrukturpauschale für Kindertagesstätten dar.

d) Ein weiteres Kriterium ist die längerfristige Nutzung im Sinne einer Nachhaltigkeit. Unzulässig sind Investitionen, die nicht längerfristig genutzt werden. Leider gibt der Bund hierfür keine genauere Definition vor. In jedem Fall darf eine Investition in Schule oder Kindergarten nicht mit der Bedarfsplanung im Widerspruch stehen.

5. Weitere Fragestellungen betreffen den Umfang der Zuwendungen, und hier insbesondere den Förderzeitraum, die Höhe der Förderung und die Ausreichung von Bedarfszuweisungen.

Zum Förderzeitraum ist auszuführen, dass Investitionen der Kommunen gefördert werden können, wenn diese am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden. Wie ich Eingangs bereits erwähnt habe, können Finanzhilfen im Jahr 2011 nur dann für Investitionen eingesetzt werden, wenn diese vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

Bei Investitionen der freien Schulträger und der freien Träger von Kindertageseinrichtungen besteht die Verpflichtung, einen Miteleistungsanteil in Höhe von 5 Prozent zu leisten. Der Anteil ist in jedem Fall aufzubringen. Auch dann, wenn das im Eigentum der Kommune befindliche Gebäude dem freien Träger nur zur Nutzung überlassen wurde.

Auch bei einer Übertragung des Budgets auf eine andere Gemeinde kann die Empfängergemeinde die Mittel für Maßnahmen freier Träger zur Verfügung stellen. An der Beteiligung des Landes an den Investitionskosten der freien Träger ändert sich dadurch nichts.

Ob und in welchem Ausmaß ein freier Träger an einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Einrichtung eine Maßnahme durchführt, ist zwischen dem freien Träger und der Kommunen zu klären. Hierüber muss eine einvernehmliche Verständigung

erfolgen. Das Land macht hier weder Vorgaben, noch kann das Land im Falle von Streitigkeiten eine Schlichter- bzw. Entscheiderrolle einnehmen. Mir ist jedoch bekannt, dass der GStB eine entsprechende Mustervereinbarung entworfen hat.

Eine weitere Frage betrifft finanzschwache Kommunen.

Kann eine Kommune ihren Mitleistungsanteil in Höhe von 25 % nicht aus Eigenmitteln aufbringen, so besteht für sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Bedarfszuweisungen zu stellen. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift wurde vom Kabinett am Dienstag verabschiedet und wird demnächst im Staatsanzeiger veröffentlicht. Folgende Grundsätze bestehen:

Zur Finanzierung der Mitleistungsanteile werden Zuschüsse ausgereicht, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. die Gemeinde weist im Zeitraum 2007, 2008 (Jahresrechnung) und 2009 (Haushaltsplan) mindestens in zwei Jahren einen Fehlbetrag in der laufenden Rechnung (dauernde Leistungsfähigkeit) aus,
2. Bestände der allgemeinen Rücklage einschließlich der Mindestrücklage stehen als Deckungsmittel nicht zur Verfügung,
3. die Kommune ist nicht oder nur eingeschränkt kreditaufnahmefähig.

Ein Eigenanteil von 5 Prozent bleibt immer bestehen.

Bei der Berechnung der Höhe der Bedarfszuweisung werden die einsetzbaren Eigenmittel aus Rücklagen, Krediten etc. zunächst für den verbleibenden Eigenanteil eingesetzt.

Um auch Kommunen, deren Haushaltslage zwar grundsätzlich solide ist, die aber aus verschiedensten Gründen im laufenden Haushaltsjahr keine zusätzlichen Eigenanteile aufbringen können, ebenfalls in die Lage zu versetzen, am Konjunkturprogramm II teilzunehmen, wird die Möglichkeit geschaffen, eine **rückzahlbare Überbrückungshilfe** für Maßnahmen nach dem ZulnvG zu beantragen.

Zur Finanzierung des Eigenanteils werden rückzahlbare Überbrückungshilfen ausgereicht, wenn die Kommune nicht alle Voraussetzungen zur Bewilligung eines

Zuschusses erfüllt, aber gleichwohl nicht in der Lage ist, ihren Eigenanteil aufzubringen.

Über die Einzelheiten der Antragstellung und die Bewilligungsvoraussetzungen werden die Gemeinden, Städte und Landkreise in einem weiteren Rundschreiben nächste Woche informiert.

6. Zum Antragsverfahren.

Hierzu ist auszuführen, dass die kreisangehörigen Gemeinden ihre Projektförderung bei den Landratsämtern und die kreisfreien Städte und Landkreise ihre Projektförderung beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu beantragen haben. Wie eingangs erwähnt, sollen die bislang genannten Fristen wegen der beabsichtigten Grundgesetzänderung angepasst werden.

Im Rahmen des Antragsverfahrens können auch mehrere Maßnahmen beantragt werden, die in der Summe über den Investitionsrahmen hinausgehen. D.h. für den Fall, dass eine Maßnahme abgelehnt wird, kann hilfsweise die Förderung der nächstfolgenden Maßnahme im Rahmen des zur Verfügung stehenden Investitionsrahmens beantragt werden. Die Kommune muss natürlich dann eine entsprechende Prioritätenreihenfolge angeben.

In jedem Fall sollten sich die Kommunen bereits vor Antragstellung mit ihren zuständigen Rechtsaufsichtbehörden in Verbindung setzen, um eine schnelle Entscheidungsfindung der Rechtsaufsichtbehörden zu ermöglichen.

7. Einige Fragen beschäftigen sich mit den haushaltsrechtlichen Maßgaben, die bei der Umsetzung von Maßnahmen zu beachten sind.

Zum Beispiel, ob in jedem Fall ein Nachtragshaushalt erforderlich ist oder wie Gemeinden zu behandeln sind, die noch keinen Haushalt 2009 haben.

Ein Nachtragshaushalt ist unter den bekannten Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung und bei einer Kreditaufnahme immer erforderlich.

Solange Gemeinden noch keinen Haushalt 2009 haben, können Finanzhilfen nach dem ZulnvG nicht gewährt werden. Hier können keine Ausnahmen gemacht werden. Natürlich können auch Kommunen ohne Haushalt entsprechende Maßnahmen beantragen. Der Haushaltsplan 2009 muss jedoch unverzüglich verabschiedet werden.

Liegt nur ein Haushaltsentwurf 2009 vor, stellt sich die Frage der Zusätzlichkeit einer Maßnahme. Hier muss der Grundsatz gelten:

Soweit eine beantragte Maßnahme nicht bereits in einem bereits vorhandenen HH-Planentwurf 2009 aufgenommen worden ist, ist sie zusätzlich.

Natürlich kann eine Kommune ohne gültigen Haushalt 2009 bereits Maßnahmen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz in einen Haushaltsplanentwurf aufnehmen. Dadurch kann ein Nachtrag vermieden werden. Hier sind jedoch die Rechtsaufsichten gehalten, genau hinzuschauen, ob die Maßnahme nicht bereits nach der Finanzplanung der Gemeinde im Jahr 2009 geplant war.

8. Eine weitere Problematik betrifft die Frage, was bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten ist und wie der Mittellabruf von statten geht.

Bei der Ausschreibung einer Investitionsmaßnahme sind die Regelungen der geänderten Vergabe-Mittelstandrichtlinie (neue Grenzwerte), auf deren vollständigen Text ich verwies, zu berücksichtigen. Dies sind:

- Beschränkte Ausschreibung bis zu einer Million €
- Freihändige Vergabe bis zu einhunderttausend €.

Vielfach wurde die Frage gestellt, ob die Mittel zur Hälfte bereits 2009 abgerufen sein müssen. Ich gehe davon aus, dass dies kein zwingendes Erfordernis ist. Um den konjunkturellen Effekt zu erreichen, sollte dies jedoch angestrebt werden.

Unter den genannten Voraussetzungen können Finanzhilfen auch noch bis Ende des Jahres 2011 für Investitionsvorhaben abgerufen werden.

Die Auszahlung der Gelder erfolgt nach Vorlage der Rechnung. Teilrechnungen sind möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt die Auszahlung über die jeweilige Bewilligungsbehörde an die Kommune bzw. direkt an den freien Träger. Die Auszahlung erfolgt so, dass in jedem Fall eine Vorfinanzierung durch die Maßnahmeträger nicht notwendig sein wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!